

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 4

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wieder aufgegriffen und auf dem Motionsweg den Entwurf für ein neues Arbeitszeitgesetz eingereicht. Ob die Aussichten für diesen Entwurf bessere sind als zur Zeit der letzten Kampagne, muss allerdings in Frage gestellt werden.



Volkswirtschaft.

Eidg. Volks- und Wohnungszählung im Kanton Zürich. Das Statistische Bureau des Kantons Zürich veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1920. Danach betrug die Wohnbevölkerung zu dieser Zeit 535,598. Die Zahl der Haushaltungen belief sich auf 128,026, das Total der besetzten Wohnungen auf 127,500. Davon waren 41,497 Eigentümerwohnungen, 79,519 Mietwohnungen, 3645 Untermieterwohnungen und 2839 Dienst- oder Freiwohnungen. Die Zahl der Leerwohnungen betrug 629, die der im Bau begriffenen Wohnungen 720. Für die Stadt Zürich ergaben sich folgende Zahlen: Die Wohnbevölkerung belief sich auf 206,120, die Zahl der Haushaltungen betrug 51,084, das Total der besetzten Wohnungen 50,827. Davon waren 6385 Eigentümerwohnungen, 41,154 Mietwohnungen, 2540 Untermieterwohnungen und 748 Dienst- oder Freiwohnungen. Die Zahl der Leerwohnungen betrug 85, die Zahl der im Bau befindlichen Wohnungen 231.

Von 1000 besetzten Wohnungen sind im Kanton Zürich 325 Eigentümerwohnungen, 624 Mietwohnungen, 29 Untermieterwohnungen und 22 Dienst- oder Freiwohnungen. In der Stadt Zürich: 126 Eigentümerwohnungen, 809 Mietwohnungen, 50 Untermieterwohnungen und 15 Dienst- oder Freiwohnungen.

Subventionen. Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921. Durch Bundesbeschluss vom 18. Februar ist dem Bundesrat ein Kredit von 15 Millionen Franken zur Unterstützung von Arbeiten, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternommen werden, eröffnet worden. Der Bundesratsbeschluss vom 19. Februar sieht die Unterstützung der Kantone in ihren Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor, und zwar: Durch Beiträge an Bauarbeiten, deren Ausführung im Allgemeininteresse liegt, im Betrage von höchstens 20 % der Baukosten. Ausnahmsweise können solche Beiträge auch an Reparaturen und Renovationen bewilligt werden. Ferner durch Minderleistungsbeiträge zur Deckung der Mehrkosten, die durch Beschäftigung ungeübter Arbeiter entstehen, deren Höhe auf Grund der Durchschnittsleistung geübter Arbeiter bestimmt wird; schliesslich durch Beiträge an Wohnbauten im Betrage von höchstens 10 % der Baukosten. Die Beiträge werden nur gewährt, sofern der Baukostenbetrag 2000 Fr. überschreitet. Das Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements über den Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses führt über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Subventionsverteilung erfolgen soll, folgendes aus: In erster Linie sei auf die Schaffung beruflicher Arbeitsgelegenheit Gewicht zu legen, und deshalb soll vor allem der Hochbau unterstützt werden. Namentlich sollen Notstandsarbeiten bereitgestellt werden, zu deren Ausführung sich mehr oder weniger Arbeiter aller Berufe und auch ungelernete Arbeiter eignen.

Was die kantonsweise Verteilung des Gesamtkredits anlangt, so sind vorderhand nur 80 %, d. h. 12 Millionen Franken verteilt worden; 3 Millionen Franken sind für unvorhergesehene Fälle zurückgestellt worden. Für die Inanspruchnahme der den Kantonen zugewiesenen Beträge wird eine Frist bis 31. Dezember 1921

eingerräumt. Wenn die Arbeitslosigkeit in einem Kanton stark zurückgeht, ist das eidg. Arbeitsamt befugt, die zugesprochenen Beträge entsprechend herabzusetzen oder ganz zurückzuziehen. Das Kreisschreiben schliesst mit der Aufforderung, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheit hinzuwirken, indem darauf hingewiesen wird, dass die Arbeit das einzige Mittel sei, der zersetzenden Wirkung der Arbeitslosigkeit vorzubeugen.



Schweizerische Volksfürsorge.

Der *Verwaltungsrat* der Schweizerischen Volksfürsorge tagte Sonntag den 27. Februar 1921 in Basel. Er behandelte und genehmigte den Tätigkeitsbericht nebst Rechnung über das zweite Geschäftsjahr und setzte die Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Mitglieder auf Sonntag den 29. Mai, nachmittags 2 Uhr, fest. Die Generalversammlung wird in Basel im Saale des Restaurants zur Post (beim Bundesbahnhof) abgehalten werden.

Die Einladung zur Generalversammlung nebst Traktandenliste sowie der Tätigkeitsbericht und die Rechnung werden demnächst in den offiziellen Publikationsorganen (Genossenschafts- und Gewerkschaftspresse) veröffentlicht werden. Aus der Jahresrechnung sei erwähnt, dass die Einnahmen an Prämien und Zinsen Fr. 342,201.57 betragen (im Vorjahre Fr. 248,115.01). Für eingetretene Todesfälle ist im abgelaufenen Jahre der Betrag von Fr. 14,650.65 zur Auszahlung gelangt. Die Jahresrechnung schliesst mit einem *Ueberschuss* von Fr. 37,253.11, von welchem Fr. 9313.28 dem statutarischen Reservefonds und Fr. 27,939.83 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden sollen.



Ausland.

Italien. Vom 26. Februar bis 3. März fand in Livorno der italienische Gewerkschaftskongress statt. Zwei Fragen standen zur Diskussion: Ob der italienische Arbeitsbund den Pakt mit der sozialistischen Partei Italiens erneuern oder mit der neuen kommunistischen Partei ein Bündnis eingehen solle, und ob der Arbeitsbund aus dem Amsterdamer Gewerkschaftsbund austreten solle, um sich der Moskauer Gewerkschaftsinternationale anzuschliessen. Die Auseinandersetzungen waren sehr stürmisch. Schon zu Beginn der Verhandlungen suchten die Kommunisten den Sprecher der sozialistischen Partei, den Genossen Bacci, am Sprechen zu verhindern. Der Versuch misslang. Die grosse Mehrheit der Delegierten beantwortete ihn mit einer Kundgebung für die sozialistische Partei. Die gefassten Beschlüsse entsprechen dieser Kundgebung. Mit 1,435,873 gegen 432,564 Stimmen wurde eine Resolution angenommen, die der bisherigen Leitung des Arbeiterbundes das Vertrauen aussprach und das Abkommen mit der italienischen sozialistischen Partei erneuerte. Durch diesen Pakt wird der Arbeitsbund in engste Verbindung mit der sozialistischen Partei gebracht. In allen *politischen* Fragen unterwirft sich der Arbeitsbund den Entscheidungen der Partei; über die *wirtschaftlichen* Fragen hat er zu entscheiden. Diese enge Verbindung mit der politischen Partei erklärt zum Teil die Stellungnahme des Kongresses zur Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale. Mit demselben Stimmenverhältnis wie oben, also gegen die